

## **Habilitationsordnung der Universität Heidelberg für die Theologische Fakultät**

vom 16. März 2022

Aufgrund von § 39 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG), vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1230), hat der Senat der Universität Heidelberg am 8. Juli 2021 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. März 2022 erteilt. Der Evangelische Oberkirchenrat hat am 21. Februar 2022 sein Einvernehmen erteilt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Die Habilitation
- § 2 Habilitationskonferenz
- § 3 Annahme als Habilitandin oder Habilitand
- § 4 Mentorat
- § 5 Zwischenevaluation
- § 6 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 7 Zulassung zur Habilitationsprüfung
- § 8 Widerruf, Erlöschen der Zulassung zur Habilitation
- § 9 Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 10 Mündliche Habilitationsleistung
- § 11 Beurteilung der mündlichen Habilitationsleistung
- § 12 Erbringung und Beurteilung des Nachweises über die pädagogische Eignung
- § 13 Vollzug der Habilitation
- § 14 Dauer des Habilitationsverfahren
- § 15 Erweiterung des Fachgebietes
- § 16 Rücknahme des Habilitationsantrages
- § 17 Wiederholung der Habilitation
- § 18 Veröffentlichung
- § 19 Umhabilitierung
- § 20 Erlöschen, Ruhen, Widerruf der Habilitation
- § 21 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

### **§ 1 Die Habilitation**

(1)

Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, sich für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

(2)

Die Habilitation ist die Voraussetzung für die Verleihung der Lehrbefugnis (*venia legendi*) im Habilitationsfach.

(3)

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

1. eine schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 6;
2. eine mündliche Habilitationsleistung gemäß § 10 und
3. ein Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung gemäß § 12.

## **§ 2 Habilitationskonferenz**

(1)

Das Habilitationsverfahren wird von der Habilitationskonferenz der Fakultät durchgeführt.

(2)

Der Habilitationskonferenz gehören an

1. alle hauptberuflich an der Universität Heidelberg tätigen Professorinnen, Professoren und Hochschul- und Privatdozierende der Theologischen Fakultät,
2. Juniorprofessorinnen und -professoren, wenn sie sich in einem theologischen Fach habilitiert haben oder nach Abschluss der Eignungsevaluation die Urkunde vom Rektor oder Rektorin über die Feststellung der Eignung und Befähigung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer ausgehändigt bekommen haben,
3. die weiteren Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 9 Absatz 1 und
4. die weiteren Mitglieder gemäß § 9 Absatz 3.

(3)

Den Vorsitz der Habilitationskonferenz hat die Dekanin oder der Dekan.

(4)

Die Habilitationskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und geleitet wird. Soweit die bestellten Gutachterinnen und Gutachter der Habilitationskommission nicht gemäß Absatz 2 Nr. 1 oder 2 angehören, nehmen sie, sofern sie ein Gutachten abgegeben haben, an dem weiteren Verfahren gemäß §§ 9 bis 12 als stimmberechtigte Mitglieder teil. Sie werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Habilitationskommission nicht mitgezählt.

(5)

Die Abstimmungen über die Annahme als Habilitandin oder Habilitand, die Zulassung zum Habilitationsverfahren sowie über die Bewertung der Habilitationsleistungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag eines Mitglieds der Habilitationskonferenz wird geheim abgestimmt. Bei geheimer Abstimmung beschließt die Konferenz auf namentlich gekennzeichneten Stimmzetteln über die Anerkennung der Habilitationsleistungen. Die Wahl des Themas für den Vortrag ist geheim.

(6)

Über die Sitzungen der Habilitationskonferenz wird eine Niederschrift angefertigt.

(7)

Ablehnende Entscheidungen der Habilitationskonferenz teilt die oder der Vorsitzende der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mit.

## **§ 3 Annahme als Habilitandin oder Habilitand**

(1)

Voraussetzung für die Habilitation sind die Vorlage von Nachweisen über

1. die Promotion zum Doktor der Theologie (Dr. theol.) oder

2. eine Promotion in einem anderen Fach oder der Abschluss eines strukturierten Promotionsprogramms zum Doctor of Philosophy (PhD) mit Schwerpunkt in einer theologischen Disziplin.
3. eine in der Regel mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit.
4. Latinum, Graecum und Hebraicum, soweit sie nicht bereits als Zulassungsvoraussetzung für das abgelegte Examen gefordert waren. Für sich bewerbende Personen aus einem außereuropäischen Kulturraum sind bei den Sprachprüfungen Ausnahmen entsprechend der Promotionsordnung der Fakultät zulässig; die Entscheidung trifft die Habilitationskonferenz.
5. die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche oder einer anderen Kirche, die dem Ökumenischen Rat der Kirchen oder dem Lutherischen Weltbund oder Reformierten Weltbund angehört. Ausnahmen für Mitglieder einer anderen christlichen Kirche bedürfen der Zustimmung der Habilitationskonferenz mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(2)

Die Zulassung zur Habilitation wird in der Regel nur ausgesprochen, wenn die Note des Doktorexamens mindestens "magna cum laude" war. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Habilitationskonferenz mit Zweidrittelmehrheit.

(3)

Erfolgt eine Zulassung zur Habilitation auf Grundlage von Absatz 1 Nr. 1.2 muss die sich bewerbende Person zusätzlich einen Abschluss zum Magister Theologiae oder zum 1. Theologischen Examen im Bereich einer Gliedkirche der EKD nachweisen. Sich bewerbende Personen mit einem anderen akademischen Abschluss an einer Universität oder einer als gleichwertig anerkannten wissenschaftlichen Hochschule des In- und Auslandes mit dem Hauptfach Theologie (Magister, Staatsexamen oder Masterabschluss) können nach einem von der Habilitationskonferenz einberufenen Kolloquium zur Habilitation zugelassen werden. Das Kolloquium umfasst ein Fachgespräch in folgenden Disziplinen aus den Fächern

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie
5. Religionswissenschaft sowie
6. Praktische Theologie

und dauert jeweils 30 Minuten.

(4)

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Mitglieder der Universität Heidelberg sind, sollen sich vor Einleitung des Habilitationsverfahrens mit einem wissenschaftlichen Vortrag vorstellen.

(5)

Dem Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand, der schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten ist, sind beizufügen

1. ein kurzes Exposé des Habilitationsprojektes,
2. ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang einschließlich der abgelegten Prüfungen und der bisherigen Lehrtätigkeit hervorgeht,
3. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
4. eine Kopie der Promotionsurkunde und, sofern die Promotion nicht an der Theologischen Fakultät Heidelberg vollzogen wurde, ein Exemplar der Dissertation,
5. eine Erklärung, ob sie oder er bei einer anderen Fakultät einen noch laufenden Habilitationsantrag gestellt hat,

6. eine Erklärung, ob ein Habilitationsantrag von einer anderen Fakultät abgelehnt worden ist und gegebenenfalls wann, wo und mit welcher schriftlichen Habilitationsleistung,
7. eine Erklärung, ob durch Gerichtsurteil die Ausübung eines fachlich einschlägigen Berufes untersagt ist und
8. eine Erklärung, in welchem Fach oder Fachgebiet die Lehrbefugnis (Venia legendi) angestrebt wird,
9. Bereitschaftserklärung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers als Mentorin oder Mentor im Rahmen der angestrebten Habilitation zu fungieren.

(6)

Die Annahme ist zu versagen, wenn

1. die sich bewerbende Person an anderer Stelle einen entsprechenden, noch laufenden Antrag gestellt hat,
2. der Habilitationsantrag unvollständig ist,
3. die Voraussetzungen für die Zulassung gemäß Absatz 1 bis 3 fehlen,
4. wenn und solange der sich bewerbenden Person durch Gerichtsurteil rechtskräftig die Ausübung eines fachlich einschlägigen Berufes untersagt ist,
5. ein akademischer Grad entzogen ist oder
6. wenn das eingereichte Exposé ein Gebiet betrifft, das in der Fakultät durch keine Hochschullehrerin oder keinen Hochschullehrer, die oder der Mitglied der Habilitationskonferenz ist, vertreten wird oder wenn sich die Fakultät zur Beurteilung fachlich nicht in der Lage sieht.

(7)

Wird die Annahme versagt, kann die sich bewerbende Person seinen Antrag erneuern, sobald die Versagungsgründe weggefallen sind.

#### **§ 4 Mentorat**

(1)

Mit der Annahme als Habilitandin oder Habilitand beschließt die Habilitationskonferenz nach Wahl der Habilitandin oder des Habilitanden eine Mentorin oder einen Mentor entsprechend § 3 Absatz 5 Nr. 9 oder setzt ein Fachmentorat mit einer leitenden Mentorin oder einem leitenden Mentor ein. Ein Fachmentorat besteht aus bis zu 3 Mitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied eine Professur hauptberuflich an der Universität innehaben muss.

(2)

Die Mentorin oder der Mentor bzw. das Fachmentorat vereinbaren mit der Habilitandin oder dem Habilitanden und der Fakultät ein Memorandum, in dem insbesondere Angaben

1. zum voraussichtlichen Thema der schriftlichen Habilitationsleistung
2. zum vorgesehenen Zeitraum.

niedergelegt sind. Die Aufgaben und Tätigkeiten der Habilitierenden müssen dem Ziel dienen, die erforderlichen Qualifikationen einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers zu erwerben. Für die Durchführung und Einhaltung des Memorandums sind das Mentorat oder die Mentorin oder der Mentor sowie die Dekanin oder der Dekan zuständig. Das Memorandum ist der Dekanin oder dem Dekan spätestens 3 Monate nach der Zulassung vorzulegen.

#### **§ 5 Zwischenevaluation**

(1)

Mit der Vorlage des Memorandums bei der Fakultät beginnt die Habilitationsphase. Nach etwa zwei Jahren findet eine Zwischenevaluation statt. Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden kann die Zwischenevaluierung vorgezogen werden.

(2)

Die Zwischenevaluation wird von der Habilitationskonferenz durchgeführt. Die Habilitandin oder der Habilitand berichtet dem Mentorat schriftlich über den Fortschritt der schriftlichen Habilitationsleistung und fügt dem Bericht ein Verzeichnis ihrer oder seiner sonstigen wissenschaftlichen Publikationen, Vorträge und Lehrveranstaltungen bei. Das Mentorat legt der Habilitationskonferenz den schriftlichen Bericht der Habilitandin oder des Habilitanden vor und nimmt dazu Stellung. Entspricht das Ergebnis der Zwischenevaluierung den im Memorandum festgelegten Erwartungen, wird die Habilitation wie vorgesehen fortgeführt. Sind aufgrund der Zwischenevaluierung Korrekturen im Memorandum erforderlich, werden diese in einer Änderungsvereinbarung festgelegt. Ergibt die Zwischenevaluierung, dass die von der Habilitandin oder dem Habilitanden erwarteten Leistungen nicht erbracht sind und ist davon auszugehen, dass diese auch in Zukunft nicht erbracht werden, so kann die Habilitationskonferenz die Bestellung der Mentorin bzw. des Mentors oder des Mentorates aufheben und damit das Habilitationsverfahren beenden.

## **§ 6 Schriftliche Habilitationsleistung**

(1)

Die Habilitationsschrift ist eine selbständige, in Alleinauthorschaft verfasste, veröffentlichungsreife Arbeit in deutscher oder englischer Sprache in einem Fachgebiet der Theologischen Fakultät. Aus dieser Schrift soll die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zu der den Professorinnen und Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgehen.

(2)

Anstelle der Habilitationsschrift kann eine Auswahl aus den Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers vorgelegt werden, die in einem thematischen Zusammenhang stehen (kumulatives Verfahren) und im Umfang einer Monographie entsprechen. In diesem Fall soll zusätzlich eine Zusammenfassung dieser Arbeiten unter einem gemeinsamen Thema vorgelegt werden; dieses Thema ersetzt dann das Thema der Habilitationsschrift.

(3)

In besonderen Fällen kann eine theologische Dissertation als Habilitationsschrift anerkannt werden.

## **§ 7 Zulassung zur Habilitationsprüfung**

Nach Fertigstellung der schriftlichen Habilitationsleistung kann die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zur Habilitationsprüfung beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. aktualisierter wissenschaftlicher Lebenslauf
2. die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 6 in 5 Exemplaren sowie in elektronisch gespeicherter Form in einem Dateiformat, das mit der Theologischen Fakultät abgesprochen wurde,
3. eine Erklärung darüber, dass die schriftliche Habilitationsleistung selbständig angefertigt worden ist und dass dabei nur die darin angegebenen Hilfsmittel verwendet worden sind,
4. ein erweitertes Zeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg tätig ist,
5. eine Erklärung, ob durch Gerichtsurteil die Ausübung eines fachlich einschlägigen Berufes untersagt ist,
6. drei Themenvorschläge für den Habilitationsvortrag, die sich untereinander nicht wesentlich überschneiden und mit der Habilitationsschrift nicht eng berühren sollen; sie können bis zu der Sitzung der Habilitationskonferenz, auf der die Themenwahl ansteht, nachgereicht werden und
7. die Zustimmung zur Veröffentlichung der Habilitationsschrift (§ 18).

## **§ 8 Widerruf, Erlöschen der Zulassung zur Habilitation**

(1)

Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens die Voraussetzung nach § 3 Absatz 6 Nr. 4 oder 5 entfällt.

(2)

Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich die Bewerberin oder der Bewerber einer Täuschung schuldig gemacht hat.

## **§ 9 Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung**

(1)

Wird die sich bewerbende Person zugelassen, bestimmt die Habilitationskonferenz zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung drei ein Gutachten erstellende Personen, von denen

1. zwei aus der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg und
2. eine bzw. einer aus einer anderen Theologischen Fakultät einer anderen Universität sind.

Wenn das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung dies erfordert, kann zusätzlich eine Gutachterin oder ein Gutachter aus einer anderen Fakultät der Universität Heidelberg oder einer anderen Universität bestimmt werden.

(2)

Gutachterinnen und Gutachter gemäß Absatz 1 können sein

1. hauptberuflich an der Universität Heidelberg tätige Professorinnen und Professoren,
2. Juniorprofessorinnen und -professoren, wenn sie sich in einem theologischen Fach habilitiert haben oder nach Abschluss der Eignungsevaluation die Urkunde der Rektorin oder des Rektors über die Feststellung der Eignung und Befähigung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer ausgehändigt bekommen haben,
3. emeritierte oder pensionierte Professorinnen und Professoren der Theologischen Fakultät
4. Hochschul- und Privatdozierende der Theologischen Fakultät,
5. Honorarprofessorinnen und -professoren der Theologischen Fakultät,
6. hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren einer anderen Theologischen Fakultät.

Eine oder einer der Gutachterinnen und Gutachter gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 muss als Professorin oder als Professor hauptberuflich tätig sein.

(3)

Die Habilitationskonferenz bittet außerdem benachbarte Fakultäten oder die Hochschule für Jüdische Studien, eine Professorin oder einen Professor oder ein habilitiertes Mitglied zu entsenden, die, der bzw. das für die weitere Dauer des Habilitationsverfahrens stimmberechtigt zur Habilitationskonferenz hinzutritt. Diese Person kann mit nach Abs. 2 bestimmten Gutachterinnen und Gutachtern identisch sein.

(4)

Die Gutachterinnen und Gutachter äußern sich schriftlich zu Inhalt und wissenschaftlicher Bedeutung der schriftlichen Habilitationsleistung. Sie empfehlen, die schriftliche Habilitationsleistung anzunehmen oder abzulehnen. Sie können empfehlen, das Fachgebiet, für das die Bewerberin oder der Bewerber sich habilitieren möchte, abzuändern oder einzuschränken.

(5)

Alle Mitglieder der Habilitationskonferenz erhalten die Gutachten. Wenn mindestens eines der Gutachten zu einer ablehnenden Empfehlung gelangt, ist vor der Beschlussfassung der Kommission der Habilitandin oder dem Habilitanden Einsicht in die Gutachten zu gewähren.

(6)

Auch alle weiteren Mitglieder der Habilitationskonferenz, die nicht Gutachterinnen oder Gutachter sind, können sich schriftlich äußern.

(7)

Die sich bewerbende Person kann sich zu den Gutachten schriftlich äußern.

(8)

Nach Vorliegen aller Gutachten, in der Regel frühestens nach drei Wochen, beschließt die Habilitationskonferenz aufgrund der Gutachten über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung.

(9)

Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, gilt der Habilitationsantrag als abgelehnt. Die Kommission kann beschließen, der Habilitandin oder dem Habilitanden zu empfehlen, die schriftliche Habilitationsleistung zu überarbeiten. Sie ist innerhalb einer näher zu bestimmenden Frist erneut vorzulegen.

## **§ 10 Mündliche Habilitationsleistung**

(1)

Erkennt die Habilitationskonferenz die schriftliche Habilitationsleistung an, so wählt sie anschließend in geheimer Wahl das Thema für den wissenschaftlichen Vortrag aus einem der drei von der Bewerberin oder von dem Bewerber vorgeschlagenen Themen. Gewählt ist das Thema, auf das die meisten Stimmen entfallen. Wird die Auswahl aus diesem Themenvorschlag abgelehnt, so hat die Bewerberin oder der Bewerber einen neuen Themenvorschlag einzureichen. Das gewählte Thema wird den Mitgliedern der Habilitationskonferenz und der Bewerberin oder dem Bewerber mit der später erfolgenden Einladung zum wissenschaftlichen Vortrag bekannt gegeben. Die Einladung hat zwei Wochen vor dem Vortrag zu erfolgen.

(2)

Der Habilitationsvortrag soll 30 bis 45 Minuten dauern, in deutscher Sprache gehalten werden und ist fakultätsöffentlich. Am anschließenden Kolloquium mit einer Dauer von maximal 60 Minuten können Personen, deren Habilitationsverfahren an der Theologischen Fakultät eröffnet ist, zuhören.

Die Teilnahme wird durch die vorhandenen Raumkapazitäten begrenzt, eine Anmeldung ist erforderlich.

Ein Rede- und Fragerecht haben nur die Mitglieder der Habilitationskonferenz.

Die Anwesenheit von Nichtmitgliedern der Habilitationskonferenz erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 11 Beurteilung der mündlichen Habilitationsleistung**

(1)

Anschließend bestimmt die Habilitationskonferenz nach Aussprache, ob Habilitationsvortrag und -kolloquium anerkannt oder abgelehnt werden. Im Fall der Anerkennung legt sie das Fachgebiet fest, für das die Habilitation gilt.

(2)

Werden Habilitationsvortrag und -kolloquium abgelehnt, kann die Bewerberin oder der Bewerber eine Wiederholung beantragen. Dazu sind wiederum drei Themen vorzuschlagen, unter denen die beiden nicht behandelten des ersten Vorschlages sein können.

(3)

Die Wiederholung von Habilitationsvortrag und -kolloquium findet in der Regel in dem auf die Ablehnung folgenden Semester statt. Beantragt die Bewerberin oder der Bewerber sie nicht

bis zum Ablauf dieses Semesters oder wird auch die Wiederholung nicht anerkannt, gilt der Habilitationsantrag als abgelehnt.

## **§ 12 Erbringung und Beurteilung des Nachweises über die pädagogische Eignung**

(1)

Nach der Annahme als Habilitandin oder Habilitand bestimmt die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden aus dem Lehrangebot der Fakultät aus einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung eine Lehrereinheit im Umfang von mindestens 90 Minuten, die dem Nachweis der didaktischen Eignung dient.

(2)

Die Habilitationskonferenz beschließt nach schriftlicher Stellungnahme zweier von der Habilitationskonferenz bestellter Berichterstattenden gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1, 2 darüber, ob der Nachweis der didaktischen Eignung erbracht ist.

(3)

Ausnahmsweise kann die Habilitationskonferenz auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine studiengangsbezogene Lehrveranstaltung außerhalb der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg an einer anderen Universität als Nachweis über die pädagogische Eignung anerkennen. Hierzu verlangt sie einen geeigneten Nachweis der anderen Universität, der zur Beschlussfassung herangezogen wird. Über die Ausnahme beschließt die Habilitationskonferenz mit 2/3 – Mehrheit.

## **§ 13 Vollzug der Habilitation**

(1)

Hat die Habilitationskonferenz die Leistungen gemäß § 1 Absatz 3 angenommen, erteilt sie der Habilitandin oder dem Habilitanden die Venia legendi für dasjenige Fachgebiet, in dem sie oder er durch die bisher erbrachten wissenschaftlichen Leistungen ausgewiesen ist. Die Habilitationskonferenz ist dabei nicht an den Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden gebunden.

(2)

Mit der Verleihung der Venia legendi ist nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" verbunden. Hierüber erhält die oder der Habilitierte eine Urkunde.

(3)

Die Gutachten über die Arbeit sind der oder dem Habilitierten zugänglich zu machen, wenn alle Prüfungsleistungen erbracht sind. Ausnahme bildet eine Übermittlung nach § 9 Absatz 5 Satz 2.

## **§ 14 Dauer des Habilitationsverfahren**

(1)

Das Habilitationsverfahren soll spätestens vier Jahre nach Vereinbarung des Memorandums abgeschlossen sein, wobei zwischen Eröffnung des Begutachtungsverfahrens und Erteilung der Venia legendi nicht mehr als sechs Monate liegen sollen.

(2)

Bei der Feststellung einer Überschreitung des Zeitrahmens wird insbesondere sichergestellt, dass

1. die Zeiträume, die denjenigen des Mutterschutzgesetzes für Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse sowie denjenigen der gesetzlichen Elternzeit und ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme entsprechen, nicht angerechnet werden,
2. die besonderen Bedürfnisse von Habilitanden mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen angemessen berücksichtigt werden sowie
3. die besonderen Belange von Habilitanden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit angemessen berücksichtigt werden.

(3)

Die Dekanin oder der Dekan gibt der Rektorin oder dem Rektor eine Überschreitung von mehr als einem Jahr bekannt.

## **§ 15 Erweiterung des Fachgebietes**

Wer sich an der Fakultät für ein eingeschränktes Fachgebiet habilitiert hat, kann unter Vorlage einschlägiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen die Erweiterung des Fachgebietes beantragen. Habilitationsvortrag und -kolloquium entfallen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß.

## **§ 16 Rücknahme des Habilitationsantrages**

Ein Habilitationsantrag kann bis zum Beginn des Habilitationsvortrages zurückgenommen werden, jedoch nicht mehr, nachdem die Habilitationskonferenz die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt hat. Die Rücknahme muss schriftlich geschehen. Ein zurückgenommener Antrag gilt als nicht gestellt.

## **§ 17 Wiederholung der Habilitation**

Ist der Habilitationsantrag abgelehnt, kann frühestens im übernächsten Semester mit einer neuen schriftlichen Habilitationsleistung ein neuer Antrag gestellt werden. Wird auch dieser abgelehnt, ist keine weitere Wiederholung möglich.

## **§ 18 Veröffentlichung**

Erscheint die Habilitationsschrift im Druck, so hat die oder der nach dieser Ordnung Habilitierte der Fakultät ein Exemplar kostenfrei zu überlassen. Ist die Habilitationsschrift innerhalb von zwei Jahren nach Vollzug der Habilitation nicht im Druck erschienen, so kann die Dekanin oder der Dekan die Einstellung der abgegebenen Schrift in die Fakultätsbibliothek Theologie der Universität Heidelberg veranlassen.

## **§ 19 Umhabilitierung**

(1)

Wird von einer Person, die sich an einer anderen Fakultät oder Universität habilitiert hat, die Lehrbefugnis angestrebt, reicht sie die Habilitationsurkunde sowie die in § 7 Absatz 1 genannten Unterlagen ein.

(2)

Die Habilitationskonferenz bildet eine Kommission aus mindestens drei Mitgliedern der Habilitationskonferenz. Die Kommission besteht aus den Fachvertretern sowie der Dekanin oder dem Dekan. Ist die Dekanin oder der Dekan Fachvertreterin oder Fachvertreter, tritt an ihre oder seine Stelle die Prodekanin oder der Prodekan oder die Studiendekanin oder der Studiendekan, sofern diese bzw. dieser nicht Fachvertreterin oder -vertreter sind. Die Kommission prüft die schriftliche Habilitationsleistung, die die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits erbracht hat und empfiehlt der Habilitationskonferenz die Ablehnung oder Anerkennung der Leistung.

(3)

Erkennt die Konferenz die schriftliche Leistung an, hält die Antrag stellende Person einen Vortrag und ein Kolloquium. §§ 10 und 11 gelten entsprechend.

(4)

Hat die Habilitationskonferenz die schriftliche Habilitationsleistung, den Habilitationsvortrag, das Kolloquium angenommen, erteilt sie der antragstellenden Person die Venia legendi für das Fachgebiet, in dem sie durch bisher erbrachte wissenschaftlichen Leistungen ausgewiesen ist.

(5)

Wird der antragstellenden Person die Venia legendi erteilt, so hat sie vor Aushändigung der Urkunde auf die bisherige Lehrbefugnis zu verzichten. Die Verzichtserklärung reicht sie in Kopie an der Theologischen Fakultät ein.

(6)

§ 18 gilt entsprechend.

## **§ 20 Erlöschen, Ruhen, Widerruf der Habilitation**

Für das Erlöschen, das Ruhen und den Widerruf der Venia Legendi gelten die Regelungen der Grundordnung der Universität Heidelberg.

## **§ 21 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung**

(1)

Die Habilitationsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Universität Heidelberg für die Theologische Fakultät vom 22.06.2006 außer Kraft.

(2)

Für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg einen Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand gestellt haben, gelten die bisherigen Regelungen.

Heidelberg den 16. März 2022

Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel  
Rektor